

L 5 B 208/05 ER AS

Land
Hamburg
Sozialgericht
LSG Hamburg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung
5
1. Instanz
SG Hamburg (HAM)
Aktenzeichen
S 50 AS 466/05 ER

Datum
11.07.2005
2. Instanz
LSG Hamburg
Aktenzeichen
L 5 B 208/05 ER AS

Datum
05.08.2005
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 11. Juli 2005 wird zurückgewiesen. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die am dem 15. Juli 2005 eingegangene Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg (SG) vom 11. Juli 2005, der das SG nicht abgeholfen und die es dem Landessozialgericht (LSG) zur Entscheidung vorgelegt hat, ist statthaft (§ 172 Sozialgerichtsgesetz - SGG -), form- und fristgerecht eingelegt worden ([§ 173 SGG](#)) und auch sonst zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet. Das SG hat es zu Recht abgelehnt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung) auch während seiner Ausbildung zum technischen Zeichner an der Staatlichen Gewerbeschule Metalltechnik zu gewähren, zu der sich der Antragsteller angemeldet hat und die am 11. August 2005 beginnen soll.

Einstweilige Anordnungen sind zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint ([§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#)). Der durch den beantragten vorläufigen Rechtsschutz zu sichernde Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit einer vorläufigen Sicherung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen.

Es fehlt jedenfalls an einem Anordnungsanspruch. Dem vom Antragsteller verfolgten Anspruch auf Leistungen der Antragsgegnerin zur Sicherung seines Lebensunterhalts steht die Regelung des [§ 7 Abs. 5](#) Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) entgegen. Demnach haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder der [§§ 60 bis 62](#) des Dritten Buches des Sozialgesetzbuchs - Arbeitsförderung (SGB III) dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Dieser Tatbestand ist hier erfüllt, da die vom Antragsteller beabsichtigte Ausbildung an der Staatlichen Gewerbeschule Metall grundsätzlich nach § 2 BAföG förderungsfähig ist. Die Aufhebung dieses Regelausschlusses durch [§ 7 Abs. 6 SGB II](#) für Auszubildende, denen Leistungen nach dem BAföG bzw. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) deshalb nicht zusteht, weil sie bei ihren Eltern wohnen können (Nr. 1), und weiter für die, welche das so genannte Mini-BAföG/BAB (Grundbedarfssatz 192 EUR) beim Besuch einer Schule bzw. einer berufsvorbereitenden Maßnahme mit Elternwohnung erhalten, kommt hier offensichtlich nicht zum Zuge.

Die Verweigerung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beinhaltet im Falle des Antragstellers auch keine besondere Härte, die es gemäß [§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II](#) der Antragsgegnerin erlauben würde, entsprechende Leistungen als Darlehn zu gewähren.

Der Senat hält die diesbezüglichen Ausführungen des SG für überzeugend und nimmt vollen Umfangs auf sie Bezug ([§ 153 Abs. 2 SGG](#) analog). Die Ausführungen des Antragstellers zur Begründung seiner Beschwerde, die keine wesentlich neuen Gesichtspunkte beinhalten, geben keinen Anlass zu einer für ihn günstigeren Beurteilung des Sachverhalts. Die Ausnahmebestimmung des [§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II](#) ist, was schon ihr Wortlaut "besonderer Härtefall" gebietet, eng auszulegen. Mit den Leistungen des SGB II darf grundsätzlich keine Ausbildungsförderung auf zweiter Ebene eingeführt werde (SG Dortmund, Beschluss vom 12. Mai 2005, [S 22 AS 50/05 ER](#); Hördner in Juris Praxiskommentar SGB II [§ 7](#) Rdnr. 49).

Der Senat hält es für besonders bedeutsam, dass es dem Antragsteller nicht um Fortsetzung und Beendigung einer bereits vor Beginn des

Leistungsbezuges begonnenen und bereits fortgeschrittenen Ausbildung und damit nicht um die Sicherung des Ertrags investierter Anstrengungen und Mittel geht, sondern um den Beginn einer neuen Ausbildung. Zumindest in einem so gelagerten Fall kann die Verweigerung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Dauer der Ausbildung eine besondere Härte im Sinne des [§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II](#), wenn überhaupt, so nur dann beinhalten, wenn die gewünschte Ausbildung die Chancen einer beruflichen Integration des Arbeitslosen wesentlich verbessert. Wenn einer Förderung der konkret beabsichtigten schulischen Ausbildung nach [§ 77 SGB III](#) schon die fehlende Zweckmäßigkeit, d. h. die fehlende Verbesserung der Aussichten einer Vermittlung in Arbeit und damit einer beruflichen Integration des Arbeitslosen entgegenstehen würde, kann nicht der Träger der Leistungen des SGB II zu einer mittelbaren Förderung dieser Bildungsmaßnahme durch die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts verpflichtet werden. So verhält es sich hier. Dem bei der Prozessakte der Antragsgegnerin befindlichen Aktenvermerk vom 21. Juni 2005 zufolge stehen in Hamburg zurzeit über 260 Bewerbern um eine Beschäftigung als technischer Zeichner nur 36 offene Stellen gegenüber. Diese Situation ist auch nicht neu, denn die Ausbildung zum technischen Zeichner wird von der Agentur für Arbeit in Hamburg schon seit mehreren Jahren nicht als Umschulung gefördert, weil kein Bedarf auf dem Arbeitsmarkt besteht. Zudem werden nahezu alle angebotenen Stellen für technische Zeichner von Zeitarbeitsfirmen gemeldet und setzen eine mehrjährige Berufserfahrung voraus. Eine Verbesserung der Vermittlungsaussichten des Antragstellers durch die von ihm beabsichtigte Ausbildung ist unter diesen Umständen unwahrscheinlich.

Im Übrigen muss es sich der Antragsteller selber zuschreiben, wenn es ihm bis heute nicht gelungen ist, eine Berufsausbildung zu beginnen. Mag es noch nachvollziehbar sein, dass er sich angesichts der akuten Schwierigkeiten in seinem Asylverfahren im Frühjahr 1999 nicht in der Lage sah, den Besuch der Fachoberschule fortzusetzen, so gilt dies aber nicht für den zweiten Abbruch im März 2001. Nach seinen Angaben ist er mit der BAföG-Leistung von 730 DM monatlich nicht ausgekommen, was bei einer Miete von 550 DM im Monat auch nicht verwunderlich ist. Er hätte sich - wie es viele BAföG-Empfänger ebenfalls tun - um eine billige Unterkunft (z. B. in einer Wohngemeinschaft) kümmern müssen und/oder sein Einkommen durch Nebentätigkeiten aufstocken können. Wenn er dies nicht getan, sondern sich allein auf staatliche Unterstützung verlassen hat, so hat er sich dies zurechnen zu lassen und kann er sich nicht auf eine besondere Härte berufen.

Unter diesen Umständen kamen die beantragte Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts für das Beschwerdeverfahren wegen fehlender Erfolgsaussicht für die Rechtsverfolgung nicht in Betracht ([§ 73a SGG](#) i. V. m. [§§ 114, 121 Zivilprozessordnung](#)).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 177 SGG](#) nicht anfechtbar.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2005-08-11